



Agentur für Arbeit

Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit

Herrn

Widerspruchsbescheid

Datum: 31.10.2008
Geschäftszeichen: SGG1 –
Auf den Widerspruch
wohnhaft Des Herrn
vom 13.12.2007
eingegangen am 20.12.2007
gegen den Bescheid vom 03.12.2007 der Agentur für Arbeit
Geschäftszeichen: 131
wegen Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld

trifft die Rechtsbehelfsstelle der Agenturen für Arbeit

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der Widerspruchsführer meldete sich am 22.04.08 mit Wirkung zum 28.04.08 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld („Alg“). Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis als Oberarzt bei _____ endete durch Aufhebungsvertrag vom 01.04.08 zum 27.04.08. Wegen der Gründe zu der erteilten Zustimmung zum Aufhebungsvertrag gab der Widerspruchsführer gesundheitliche Gründe an. Mit Antrag vom 29.04.08 beantragte er die Gewährung eines Gründungszuschusses („GZ“) im Hinblick auf eine selbständige Tätigkeit als freiberuflicher Arzt im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis mit Herrn _____. Als Zeitpunkt für den Beginn der selbständigen Tätigkeit gab der Widerspruchsführer den „01.05.08 oder später“ an. Dies hänge vom Erhalt der Kassenzulassung ab. Der Zulassungsausschuss tagte am 30.04.08. Die Ehefrau des Widerspruchsführers teilte am 09.05.08 den Erhalt der Kassenzulassung zum 01.05.08 mit.

Mit Bescheid vom 25.07.08 wurde der Antrag Alg abgelehnt. Der Widerspruchsführer sei nicht als arbeitslos anzusehen, da er den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestanden habe. Die Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung sei nur im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit ab dem 01.05.08 erfolgt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Alg sind nicht erfüllt.

Ein Anspruch Alg setzt u.a. voraus, dass der Betreffende arbeitslos ist (vgl. §§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch –SGB – III).

Der Widerspruchsführer war ab dem Zeitpunkt der persönlichen Arbeitslosmeldung bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nicht arbeitslos.

Die Annahme von Arbeitslosigkeit setzt u.a. voraus, dass der Betreffende den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, *da* Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten

3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen (vgl. § 119 abs. 5 SGB III).

Diese Voraussetzungen waren ab dem 28.04.08 nicht erfüllt.

Der Widerspruchsführer stand den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit am 01.05.08 nicht zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass der Widerspruchsführer das Beschäftigungsverhältnis bei der zum 27.04.08 nur deswegen zu diesem Zeitpunkt und nicht zum 30.04.08, dem Tag vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gelöst hat, um in den Genuss des Gründungszuschusses im Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zu gelangen. Es sind keine Gründe nachvollziehbar, weshalb es dem Widerspruchsführer nicht tatsächlich möglich als auch persönlich zumutbar gewesen wäre, das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Beginn der selbständigen Tätigkeit am 01.05.08 aufrecht zu erhalten. Die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gründungszuschuss vorgelegte „Vereinbarung über die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis“ vom 23.04.08 war bereits auf eine Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zum 01.05.08 datiert. Daraus ist ersichtlich, dass der Widerspruchsführer zu keiner Zeit die Absicht hatte, durch eine Vermittlungstätigkeit der Agentur für Arbeit in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt zu werden (vgl. insoweit auch Urteil des Sozialgerichtes Speyer vom 13.02.07, Az.: S 4 AL 324/05).

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim

Sozialgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als wirksam, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

¹ Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung